

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Trefzer (AfD)**

vom 14. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2020)

zum Thema:

**Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 2: Abschlussbericht und  
Transparenz in der Wissenschaft**

und **Antwort** vom 06. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2020)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22670**

**vom 14. Februar 2020**

**über Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 2: Abschlussbericht und Transparenz in der Wissenschaft**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Freien Universität Berlin (FU) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Prof. Dannemann, ein Plagiatsexperte und Mitarbeiter von VroniPlag Wiki, monierte, dass die FU nicht offenlege, wie viele der von VroniPlag Wiki als Plagiat gekennzeichneten Stellen sie als plagiatorisch bewerte. Der Maßstab der FU bleibe unklar, so Dannemann. Die FU erklärte dazu, der Abschlussbericht des Prüfungsgremiums stehe ausschließlich Frau Giffey zur Verfügung, da er schutzwürdige private Interessen betreffe.

- 1.) Wie viele Seiten umfasst der Abschlussbericht des Prüfungsgremiums?
- 2.) Welche Unterpunkte enthält der Abschlussbericht?
- 3.) Wie detailliert nimmt der Abschlussbericht zu den von VroniPlag Wiki beanstandeten Passagen Stellung?
- 4.) Wie viele Plagiate hat der Abschlussbericht festgestellt? Welche und wie viele Fälle sonstigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat der Abschlussbericht festgehalten?
- 5.) Nimmt der Abschlussbericht eine Gesamtbewertung vor oder wurden die beanstandeten Passagen einzeln bewertet? Welche Passagen werden im Abschlussbericht thematisiert? (Bitte Seiten und Zeilen benennen)

Zu 1. bis 5.:

Der Bericht des Prüfungsgremiums ist ausschließlich an Frau Dr. Giffey adressiert. Der Schlussbericht umfasst 9 Seiten sowie eine einseitige und eine sechsseitige Anlage. Es werden die Aufgabe des Gremiums, der Verfahrensgegenstand, die Vorgehensweise bei der Prüfung sowie die Ergebnisse und die Schlussfolgerung dargelegt. Er enthält Ausführungen zu allen 119 Fragmenten.

6.) Welchen Stellen ist der Abschlussbericht zugegangen? Bitte um Übermittlung des Abschlussberichts (schutzwürdige Passagen nötigenfalls geschwärzt).

Zu 6.:

Der Schlussbericht des Gremiums wurde dem Präsidium vorgelegt und an Frau Dr. Giffey übersandt.

7.) Auf welche juristische Grundlage stützt sich die Auffassung der FU, dass der Abschlussbericht des Prüfungsgremiums ausschließlich der Betroffenen zur Verfügung stehe, da er schutzwürdige private Interessen beinhalte? Welche schutzwürdigen privaten Interessen sind nach Auffassung der FU tangiert? Hat das Rechtsamt der FU oder eine andere Stelle eine juristische Prüfung zu dieser Frage vorgenommen? (Bitte um Übermittlung der entsprechenden Stellungnahme) Inwiefern ist – nach Auffassung der FU – eine Dissertation eine Privatangelegenheit oder ist als solche zu betrachten?

Zu 7.:

Die Dissertation selbst ist zu veröffentlichen. Für das Promotionsverfahren und auch für das Verfahren zur Überprüfung einer Dissertation als Prüfungsverfahren gelten § 50 Abs. 3 BerlHG. Diese Verfahren sind nicht öffentlich und es besteht eine Verschwiegenheitspflicht. Der Schlussbericht enthält personenbezogene Daten von Frau Dr. Giffey.

8.) Teilt der Senat die Auffassung, dass der Abschlussbericht des Prüfungsgremiums Frau Giffey exklusiv zur Verfügung stehen muss, da er schutzwürdige private Interessen beinhalte und welche juristische Grundlage sieht der Senat? Inwiefern ist – nach Auffassung des Senats – eine Dissertation eine Privatangelegenheit oder ist als solche zu betrachten?

Zu 8.:

Der Senat hat keine Veranlassung, die Rechtsauffassung der FU zu bezweifeln. Eine Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung eines Doktorgrades an einer Wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht.

9.) Prof. Dr. Klaus Gärditz argumentiert, „die Intervention seitens der Hochschule [müsse] als Grundrechtseingriff qualifiziert werden, der seine Rechtfertigung aus dem Schutz der anderen Wissenschaftler und eines offenen wissenschaftlichen Kommunikationsprozesses als Freiheitsinfrastruktur gewinnt“<sup>1</sup>.

a.) Ist aus Sicht der FU die Veröffentlichung des Abschlussberichts zum Schutz anderer Wissenschaftler und eines offenen wissenschaftlichen Kommunikationsprozesses nicht dringend geboten? Wenn nein, warum überwiegt das Interesse Giffey gegenüber den Interessen der wissenschaftlichen Gemeinde und auf welche Literatur und Urteile bezieht sich diese Rechtsauffassung?

b.) Ist aus Sicht des Senats die Veröffentlichung des Abschlussberichts zum Schutz anderer Wissenschaftler und eines offenen wissenschaftlichen Kommunikationsprozesses nicht dringend geboten? Wenn nein, warum überwiegt das Interesse Giffey gegenüber den Interessen der wissenschaftlichen Gemeinde und auf welche Literatur und Urteile bezieht sich diese Rechtsauffassung?

Zu 9. a.) und b.):

Die veröffentlichte Version der Dissertation enthält einen Hinweis auf die Rüge. Durch die Kenntlichmachung der Rüge in der veröffentlichten Dissertation wird der Leser auf die kritische Verwendung des Textes hingewiesen. Sowohl in den Papierversionen der sozialwissenschaftlichen Bibliothek und in der Universitätsbibliothek der FU als auch in der über Refubium abrufbaren Onlineversion wurde die Erteilung der Rüge vermerkt. Die Kenntlichmachung erfolgte unter Berücksichtigung des Berliner Datenschutzgesetzes.

---

<sup>1</sup> Vgl. Klaus Ferdinand Gärditz: Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren. Hochschulrechtliche Probleme und wissenschaftspolitischer Handlungsbedarf, in: WissR 46, S. 3–36, S. 32f.

10.) Gärditz sieht in Betreff von festgestellten Plagiaten eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit: „Immerhin bestehen Kommunikationspflichten und darin mitenthaltene Kommunikationsermächtigungen im allgemeinen Presserecht (etwa §4 Abs.1 PresseG NW). Journalisten können hiernach von Trägern öffentlicher Gewalt – Universitäten eingeschlossen – verlangen, eine wahrheitsgemäße, vollständige und zügige Auskunft zu erhalten, wobei der Informationsanspruch im Kern bereits aus Art.5 Abs.1 Satz 2 GG folgt. Diesem Anspruch können zwar Geheimhaltungsinteressen, namentlich Persönlichkeitsrechte Betroffener entgegenstehen; diese sind aber abhängig von der betroffenen Person und den Gesamtumständen im Rahmen einer Abwägung ggf. überwindbar. Freilich regelt das Presserecht nur Auskunftsansprüche von Journalisten. Jedoch wird man aus den allgemeinen Aufgabenzuweisungen, wonach Hochschulen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer dienen (z.B. §3 Abs.1 Satz 1 HSchG NW), auch eine implizite Ermächtigung zur Öffentlichkeitsarbeit ableiten können.“<sup>2</sup> Aus der Aufgabenzuweisung an Hochschulen (Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse) leitet Gärditz eine implizite Ermächtigung zur Öffentlichkeitsarbeit ab.

a.) Ist – nach Rechtsauffassung des Senats – aus dem wissenschaftsimmanenten Prinzip der Transparenz eine Ermächtigung zur Öffentlichkeitsarbeit abzuleiten, die die Veröffentlichung von Plagiaten beinhaltet, insofern der Doktorgrad nicht entzogen wird? Wenn nein, warum nicht?

b.) Ist – nach Rechtsauffassung der FU – aus dem wissenschaftsimmanenten Prinzip der Transparenz eine Ermächtigung zur Öffentlichkeitsarbeit abzuleiten, die die Veröffentlichung von Plagiaten beinhaltet, insofern der Doktorgrad nicht entzogen wird? Wenn nein, warum nicht?

11.) Wird in Plagiatsfällen der Doktorgrad entzogen, beinhaltet dies automatisch eine negative Bewertung der Forschungsarbeit. Anders liegt der Fall, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, der Doktorgrad aber nicht entzogen wird. Dann stellt sich die Frage, in welchen Teilen die Forschungsarbeit zu beanstanden, und in welchen Teilen sie nicht zu beanstanden ist.

Erkennt die FU ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit und der Scientific Community an der Bekanntmachung der konkreten Ergebnisse des Prüfungsgremiums zur Klärung obiger Fragen im Fall Giffey an? Wann ist ein Plagiatsfall aus Sicht der FU von keinem Interesse für die Öffentlichkeit und die Scientific Community?

Zu 10. a.) und b.) und 11.:

Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist der Schutz personenbezogener Daten zu beachten. Zudem besteht nach § 50 Abs. 3 BerlHG eine Verschwiegenheitspflicht in Prüfungssachen und auch ein Verfahren zur Überprüfung einer Dissertation ist als Prüfungssache im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Durch den Hinweis auf die Rüge in der veröffentlichten Version der Dissertation wird das Interesse der Öffentlichkeit und der Scientific Community berücksichtigt.

12.)

a.) Warum besteht für wissenschaftliche Forschungsarbeiten an Hochschulen eine Publikationspflicht? Wie begründet sich diese Publikationspflicht inhaltlich und wie ist sie rechtlich geregelt? Welche Bedeutung hat Transparenz für die Wissenschaft?

b.) Ist der Abschlussbericht zum Fall Giffey – nach Auffassung der FU – keine wissenschaftliche Arbeit? Bitte um Begründung.

13.) Eine Dissertation ist Teil des Wissenschaftsbetriebes, zu dessen Grundfesten Transparenz, Kritik und Diskurs gehören. Für Dissertationen besteht Publikationspflicht.<sup>3</sup>

Warum hat nach Auffassung der FU die Wissenschaftsgemeinde im Umkehrschluss nicht auch Anspruch darauf, im Detail von den Mängeln einer Arbeit zu erfahren?

---

<sup>2</sup> Gärditz: Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, a.a.O., S. 33.

<sup>3</sup> Vgl. den Beschluss der Kultusministerkonferenz „Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen“ vom 29.04.1977 i.d.F. vom 30.10.1997.

Zu 12. a.) und b.) und 13.:

Sämtliche Promotionsordnungen der FU Berlin regeln eine Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Dissertation, um sie für die Wissenschaft zugänglich zu machen. Der Schlussbericht des Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG ist das im Rahmen des Prüfungsverfahrens einer Dissertation erstellte Dokument.

14.) Juraprofessor Gerhard Dannemann erklärte gegenüber der Süddeutschen Zeitung: „Die FU hat schon in minder schweren Fällen den Doktorgrad aberkannt“<sup>4</sup>.

In wie vielen der von VroniPlag Wiki beanstandeten Plagiatsfällen hat die FU entschieden, den betreffenden Personen den Doktorgrad abzuerkennen?

15.) Insofern die FU einen Ermessensspielraum für sich beansprucht – für wie verhältnismäßig erachtet das Präsidium der FU die Erteilung einer „Rüge“ im Fall Giffey im Vergleich zu den von Prof. Dannemann genannten minder schweren Fällen, die zur Aberkennung des Doktorgrades führten? Warum wird vor dem Hintergrund des Vergleichs von Prof. Dannemann nicht auch Franziska Giffey der Doktorgrad aberkannt? Inwiefern ist der Vergleich von Prof. Dannemann aus Sicht der FU falsch? Warum bildet Frau Giffey eine Ausnahme?

Zu 14. und 15.:

Nach Angaben der FU wurde in vier Fällen mit Bezug auf VroniPlag Wiki auf Grundlage des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 7 und 8 BerlHG entschieden, den Doktorgrad zu entziehen.

16.) In der Begründung für die Aberkennung des Doktorgrades im Fall Frank Steffel kamen das Prüfungsgremium und das Präsidium der Freien Universität Berlin zu dem Ergebnis, dass „eine zumindest bedingt vorsätzliche Täuschung und eine Verletzung des Gebotes der wissenschaftlichen Redlichkeit“ vorliege. Im Fall Steffel reichte der FU das Vorliegen einer bedingt vorsätzlichen Täuschung und damit einhergehend eine Verletzung des Gebotes der wissenschaftlichen Redlichkeit für den Entzug des Doktorgrades.

Warum wurde nicht auch im Fall Steffel ein Ermessen zugunsten des Betroffenen geltend gemacht und lediglich eine Rüge erteilt? Zog die FU eine Rüge erstmalig im Fall Giffey in Erwägung oder wurde auch bereits im Fall Steffel eine Rüge in Erwägung gezogen? Wenn ja, warum wurde Frank Steffel keine Rüge erteilt? Wenn nein, warum wurde nicht bereits im Fall Steffel über eine Rüge nachgedacht?

Zu 16.:

Für jede beanstandete Dissertation wird eine eigene und unabhängige Bewertung vorgenommen. Das Gremium hat in der neunten Sitzung einstimmig beschlossen, dem Präsidium vorzuschlagen, Frau Dr. Giffey eine Rüge zu erteilen.

Abzustellen ist jeweils auf die Umstände des Einzelfalles sowie auf das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Übermaßverbot, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

17.) Ist die Frage, ob bewusst oder unbewusst nachlässig gearbeitet wurde, nach Auffassung der FU für die Bewertung einer Dissertation relevant?

---

<sup>4</sup> Gerhard Dannemann, zit. nach: Roland Preuß: Ein bisschen Plagiat ist erlaubt, 1. November 2019, online unter: <https://www.sueddeutsche.de/bildung/franziska-giffey-ein-bisschen-plagiat-ist-erlaubt-1.4664444>, abgerufen am 14.02.2020.

Zu 17.:

Die Dissertation wurde auf der Grundlage von § 34 Abs. 7 BerlHG geprüft.

Berlin, den 6. März 2020

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -